

SATZUNG

(letzte Änderung am 06.02.2026)

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

**Interessenvertretung der Gehörlosen und
anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland**

Präambel

Der Deutsche Gehörlosen-Bund versteht die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige, vollwertige und natürliche Sprache einer sprachlichen Minderheit. Sie ist die zentrale Verständigungsform der Gebärdensprach-Gemeinschaft und prägt in grundlegender Weise Identität, Kultur, Bildung, psychische Gesundheit sowie die gesellschaftliche und politische Teilhabe gehörloser Menschen.

Die Deutsche Gebärdensprache bildet traditionell das Fundament des sozialen und kulturellen Zusammenlebens der Gebärdensprachgemeinschaft. Ihre uneingeschränkte Anerkennung, Förderung und ihr Schutz sind wesentliche Voraussetzungen für gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Menschenwürde. Der Deutsche Gehörlosen-Bund weist darauf hin, dass fehlender oder verzögerter Zugang zu einer vollwertigen Sprache zu sprachlicher Deprivation führen kann, die schwerwiegende und langfristige Auswirkungen auf die persönliche, soziale und kognitive Entwicklung hat.

Die Deutsche Gebärdensprache ist nicht lediglich ein Mittel zum Ausgleich von Einschränkungen, sondern eine eigenständige Sprache mit kultureller, sozialer und bildungsrelevanter Bedeutung. Sie ist eine zentrale Voraussetzung für Chancengleichheit und die volle Entfaltung der Persönlichkeit gehörloser Menschen.

Die Bedeutung der deutschen Schrift- und Lautsprache für eine selbstbestimmte Lebensführung in der Gesellschaft wird hiervon nicht in Frage gestellt. Vielmehr setzt sich der Deutsche Gehörlosen-Bund für die Anerkennung und Vermittlung mehrsprachiger Kompetenzen sowie für einen gleichberechtigten Zugang zu den jeweils erforderlichen Kommunikationsformen ein.

Die Zugehörigkeit zur Gebärdensprachgemeinschaft ist nicht vom Grad der Hörbehinderung abhängig, sondern orientiert sich am Bedarf und an der Identifikation mit einer gebärdensprachlich geprägten Kommunikation und Kultur. Der Deutsche Gehörlosen-Bund versteht sich daher als Interessenvertretung aller Menschen, die sich der Gebärdensprachgemeinschaft und Gehörlosenkultur verbunden fühlen.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund bekennt sich zu den Zielen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Er setzt sich für die konsequente Umsetzung der sich daraus ergebenden staatlichen Verpflichtungen ein, einschließlich der von der Bundesregierung zu entwickelnden und fortschreitenden Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Deutscher Gehörlosen-Bund“ (DGB), Interessenvertretung der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland.
- b) Der Deutsche Gehörlosen-Bund ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nr.: VR 4480 eingetragen, im weiteren Verlauf der Satzung DGB genannt.
- c) Der DGB ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des DGB

- a) Der DGB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der DGB vertritt die sozialpolitischen, kulturellen, beruflichen und gesundheitspolitischen Interessen der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland mit dem Ziel ihrer Gleichstellung und Selbstbestimmung. Zweck des DGB ist die Unterstützung und Förderung Gehörloser und anderer Menschen mit Hörbehinderung in gemeinnütziger und mildtätiger Hinsicht sowie die Förderung der Bildung und Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber und den Verwaltungen.
2. Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange Gehörloser und anderer Menschen mit Hörbehinderung sowie über Gehörlosigkeit, Gebärdensprache und Gehörlosenkultur.
3. Das Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitglieder.
4. Erfahrungsaustausch und Koordination gleichartiger Bestrebungen und Durchführung gemeinsamer Aktionen mit den Mitgliedsverbänden.
5. Die Zusammenarbeit mit anderen, die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgenden steuerbegünstigten Verbänden im In- und Ausland.
6. Die mildtätige Förderung bedürftiger gehörloser oder anderer Menschen mit Hörbehinderung, wenn die Voraussetzungen nach § 53 Nr. 2 AO (wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit) vorliegen.
7. Die fachliche und finanzielle Unterstützung Gehörloser und anderer Menschen mit Hörbehinderung im Ausland. Im Fokus der Entwicklungszusammenarbeit steht u.a. die Stärkung von Selbstvertretungsorganisationen in Schwellen- und Entwicklungsländern.
8. Die ideelle Förderung der Deutschen Gehörlosen-Zeitung (DGZ).
9. Die Bekämpfung und Abwehr aller die Gehörlosen und andere Menschen mit Hörbehinderung betreffenden Diskriminierungen, einschließlich der Unterstützung, Förderung und Führung gerichtlicher Verfahren zur Rechtsdurchsetzung.
10. Die Aufklärung und Beratung der Mitglieder des Vereins und sonstiger Betroffener und ihrer Familien auf allen relevanten Gebieten, und zwar einschließlich verbraucherschutzrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Diskriminierung

und ggf. zur Führung von Verbandsklagen im Interesse des oben genannten Personenkreises.

b) Der DGB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Der DGB berücksichtigt bei seiner Arbeit das Prinzip des Gender Mainstreamings.

§ 3 Mittel des DGB

a) Die zur Erfüllung der Bundesaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge

2. Zuschüsse der Bundesregierung, des Landes und anderer öffentlichen Stellen sowie aus den europäischen Förderbereichen

3. Vermächtnisse und Spenden

4. Zuwendungen Dritter.

b) Mittel des DGB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DGB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V. (DGJ)

a) Die Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V. ist die Jugendorganisation des DGB e.V.

b) Der Deutsche Gehörlosen-Bund leitet jährlich einen Anteil der eingenommenen Mitgliedsbeiträge an die DGJ weiter.

Näheres dazu wird von der Bundesversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden eingeteilt in: ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliches und außerordentliches Mitglied des DGB können nur die unter a) und b) aufgeführten deutschen Verbände, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, werden.

a) Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände der Gehörlosen.

Aus jedem Bundesland kann nur ein Landesverband aufgenommen werden. Als Jugendorganisation des Deutschen Gehörlosen-Bundes ist auch die Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V. (DGJ) ordentliches Mitglied.

b) Außerordentliche Mitglieder sind Sondergemeinschaften, deren Aktivitäten für Gehörlose und andere Menschen mit Hörbehinderung bundesweit orientiert sind.

c) Fördernde Mitglieder können werden: Privatpersonen, Fördervereine, Firmen u.a., die den DGB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fördern.

d) Der Beitritt ist schriftlich beim Präsidenten/ bei der Präsidentin des DGB zu beantragen.

Der Aufnahmeantrag von Verbänden und Vereinen wird den Mitgliedsverbänden durch Rundschreiben des DGB bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Einspruch, so gilt die Aufnahme als vollzogen.

Bindend für die Einspruchsfrist ist das Datum des DGB-Rundschreibens. Im Einspruchsfalle entscheidet die nächste Bundesversammlung über die Aufnahme mit einer einfachen Stimmenmehrheit.

§ 6 Beiträge

a) Die Landesverbände zahlen Beiträge, deren Höhe unter Zugrundelegung ihrer Mitgliederzahlen von der Bundesversammlung festgelegt wird.

Die Deutsche Gehörlosen-Jugend e.V. ist beitragsfrei Mitglied des DGB.

b) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Bundesversammlung festgelegt wird.

c) Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, der von der Bundesversammlung festgelegt wird. Für Firmen und Institutionen legt das Präsidium auf der Basis dieses Beschlusses den Beitrag im Einzelfall fest.

d) Die Regelung und die Höhe der zu zahlenden Beiträge der Mitglieder aus Absatz a) bis c) ergeben sich aus der von der Bundesversammlung erlassenen Beitragsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem DGB ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens drei Monate vor Jahresschluss in schriftlicher Form per Post oder Email dem Präsidenten/der Präsidentin mitgeteilt werden.

b) Die Beitragspflicht ist bis zum Schluss des Jahres zu erfüllen.

c) Verbände, die zwei Jahre mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden nach vorheriger erfolgloser Mahnung aus dem DGB ausgeschlossen. Sie bleiben jedoch mit ihren rückständigen Beiträgen bis einschließlich des Ausschlussjahres haftbar.

d) Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche an das Vermögen des DGB.

§ 8 Organe des Deutschen Gehörlosen-Bundes

a) Organe des DGB sind:

1. die Bundesversammlung als oberstes Organ
2. der Länderrat
3. der Gesamtvorstand

§ 9 Bundesversammlung

a) Bundesversammlung:

Eine Bundesversammlung findet jährlich statt. Die Bundesversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung. Sie bestellt 2 (zwei) Rechnungsprüfer, die weder dem Gesamtvorstand noch einem vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des DGB.

Die Bundesversammlung entscheidet über den vom geschäftsführenden Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des DGB.

Die Bundesversammlung entscheidet über weitere Angelegenheiten (z.B. Höhe der Beiträge etc.), die ihr vom geschäftsführenden Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

b) außerordentliche Bundesversammlung:

Eine außerordentliche Bundesversammlung kann einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies für erforderlich hält. Außerdem muss der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

c) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu einer ordentlichen Bundesversammlung erfolgt mindestens acht Wochen vorher in Textform (Post oder digitaler Post) durch den Präsidenten/ die Präsidentin. Für die Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung gilt eine Einladungsfrist von vier Wochen. Die Festsetzung des Tagungsortes und der Tagesordnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

d) Anträge zur ordentlichen Bundesversammlung sollen vier Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, Anträge zur außerordentlichen Bundesversammlung zwei Wochen vorher.

e.) Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Bundesversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

§ 10 Beschlussfassung der Bundesversammlung

Die Mitglieder des DGB entsenden Delegierte zur Bundesversammlung.

a) Die ordentlichen Mitglieder genießen volles Stimmrecht, wenn sie die fälligen Beiträge bezahlt haben.

Auf die ersten angefangenen 200 Mitglieder eines Verbandes entfallen zwei Stimmen.

Auf jede weiteren angefangenen 200 Mitglieder entfällt eine zusätzliche Stimme.

b) Außerordentliche Mitglieder, deren Aktivitäten mehrheitlich von gehörlosen Mitgliedern getragen werden, erhalten unabhängig von der Beitragshöhe und der Zahl der Mitglieder zwei Stimmen, wenn sie die fälligen Beiträge bezahlt haben.

c) Außerordentliche Mitglieder, deren Aktivitäten nicht mehrheitlich von gehörlosen Mitgliedern getragen werden, haben kein Stimmrecht.

d) Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht, werden aber zur Bundesversammlung eingeladen.

e) Die Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

f) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.

g) Über den Verlauf der Bundesversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer/ von der Protokollführerin und dem Präsidenten/ der Präsidentin zu unterschreiben.

e) Die Vertreter der Jugendorganisationen bei der Deutschen Gehörlosen-Jugend (DGJ) genießen bei der Bundesjugendversammlung der Deutschen Gehörlosen-Jugend volles Stimmrecht, wenn die Mitgliederzahlen der Mitglieder von 0 bis 27 Jahren vom Landesverband bei der jährlichen Bestandserhebung bis Mitte März eines jeden Jahres bei der Bundesgeschäftsstelle des DGB vorliegen und der Mitgliedsbeitrag vom vergangenen Jahr vom Landesverband an den DGB bezahlt ist.

§ 11 Gesamtvorstand

a) In den Gesamtvorstand sollen Delegierte der beim DGB angeschlossenen Verbände gewählt werden. Daneben kann die Bundesversammlung die Wahl von Nichtdelegierten, die Mitglieder der Verbände des DGB sind, zulassen.

b) Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem Präsidenten/der Präsidentin,
2. dem/der Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin
3. dem/der Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin
4. dem/der Vizepräsidenten Finanzen/ Vizepräsidentin Finanzen
5. drei Beisitzer/innen

c) Der Präsident/ die Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen und der Vizepräsident Finanzen/ die Vizepräsidentin Finanzen sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

d) Der Präsident/ die Präsidentin ist befugt, den DGB allein zu vertreten.

e) Ein Vizepräsident/ eine Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Finanzen/ die Vizepräsidentin Finanzen kann den Verband gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehört, vertreten.

f) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen.

g) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Präsident/ die Präsidentin in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode einen Vertreter/ eine Vertreterin einsetzen.

h) Die Mitglieder des Gesamtvorstands können für ihre Tätigkeit eine Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG erhalten.

i) Dem Präsidenten/ der Präsidentin obliegt die Verteilung der Arbeitsschwerpunkte innerhalb des Gesamtvorstands. Im Übrigen gibt der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung vor, die auch für die Arbeit der Geschäftsstelle Gültigkeit haben soll.

j) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin soll gehörlos im Sinne der Interessenvertretung bzw. dieser Satzung sein und darf nicht dem Gesamtvorstand angehören.

k) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB. Zu seinen/ ihren Aufgaben gehören insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle und die Finanzverwaltung.

l) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt an Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Beirat

a) Der Präsident/ die Präsidentin beruft beauftragte Personen in den Beirat des DGB bzw. ruft entsprechend auch ab.

b) Die beauftragten Personen unterstützen und beraten den Gesamtvorstand, z.B. in Ausschüssen, bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

c) Diesem Beirat sollen Persönlichkeiten angehören, deren Wirken für die Arbeit des DGB wertvoll erscheint. Diese Personen müssen dem DGB nicht durch Mitgliedschaft in einem Ortsverein angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder werden über die Besetzung des Beirates informiert.

§ 13 Ordnungen

Der DGB kann sich durch Beschluss der Bundesversammlung eine Ehren-, Länderrats- und Beitragsordnung geben.

Weitere Ordnungen ergeben sich aus §11 Absatz j.

§ 14 Deutsche Gebärdensprache

In allen Gremien des Deutschen Gehörlosen-Bundes wird die Deutsche Gebärdensprache verwendet.

§ 15 Beteiligungen

a) Der DGB kann unter Maßgabe der Regelungen des § 51 bis 68 Abgabenordnung Kapitalgesellschaften mit gleichen und ähnlichen Satzungszwecken errichten und sich an solchen beteiligen.

Die Entscheidung darüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

b) In den Aufsichtsrat für die Kapitalgesellschaft sollen 2 (zwei) Delegierte der beim DGB angeschlossenen Verbände gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Gesamtvorstand noch einem vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Gremium angehören. Die Aufsichtsratsmitglieder aus der Bundesversammlung werden von der Bundesversammlung selbst bestimmt.

c) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der gGmbH zu überwachen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den in § 2 genannten Ziele geführt wird. Er prüft die Geschäftsführung regelmäßig, insbesondere in Bezug auf strategische Entscheidungen, die Finanzplanung und die Einhaltung der gesellschaftlichen Zielsetzungen.

d) Die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft kann zur Bundesversammlung des DGB eingeladen werden und dort einen Bericht ablegen.

§ 15 Auflösung

a) Die Auflösung des DGB kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Bundesversammlung beschlossen werden.

b) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden, wobei die Versammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind.

c) Bei Auflösung des DGB oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu Gunsten der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung im Verbandsgebiet zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. – 15.10.1989 in den §§ 8 und 12, in allen übrigen §§ geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. – 20.10.1990 und insgesamt neu gefasst.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. – 22.10.1995 in den §§ 4,7,8 und 9 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. – 06.09.2001 geändert und insgesamt neu gefasst.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. – 19.10.2003 in den §§ 6,7,8,9,10, 11 und 12 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. – 16.10.2005 geändert und insgesamt neu gefasst.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.11.2009 in dem §11 Abschnitt i) ergänzt.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.-31.10.2010 im Titel geändert, in der Präambel ergänzt §§ 3, 8, 9, 11, 13, ergänzt und geändert, § 14 neu eingefügt und § 14 in §15 verschoben.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung am 28.04.2012 neu gefasst. In § 2 wurde f) ergänzt, g) neu hinzugefügt und g) [alt] und h) [alt] in § 2 h) [neu] und 2 i) verschoben. § 6 d) wurde hinzugefügt und § 9 c) geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung am 27./28.10.2012 in § 10 a) geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung am 26.10.2013 in § 9 c) und d) geändert sowie in § 2 Zweck und § 15 c) neu gefasst.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung am 25.06.2022 in § 8 und § 13 ergänzt sowie in § 11 b) geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung am 25.11.2023 durch § 9 e) neu hinzugefügt und in § 11 b-l) geändert. In § 14 wurde a) ergänzt und b) neu hinzugefügt.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung am 08.01.2025 in § 14 a) und b) geändert sowie mit c) und d) ergänzt.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung am 27.09.2025 in § 9 b) und 14 b) geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung am 06.02.2026 in der Präambel, in §6 c), §7 a), §8 b), §12 a) und b), §14 und §15 b) geändert

Beschlossen am 06.02.2026